



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

2.- 4. Zinsdeutung oder Gerichtsdeutung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

in einer Anzahl unechter Urkunden, die keine selbständige Bedeutung haben und deshalb zunächst beiseite bleiben dürfen¹⁾. Entscheidend ist eine Klausel des echten Privilegs: In der Dispositio wird zunächst das Recht des Bischofs auf die hohe Gerichtsbarkeit anerkannt, auf die »jurisdictio seu plena potestas, justitiam faciendi« unter anderem »de hominibus« (erste Fundstelle von justitia). Dann wird die Ausübung verboten außer durch den Bischof und durch die von ihm Beauftragten, wieder unter anderem »de hominibus«. An diese Verfügungen schließt sich eine Ausnahme »hoc excepto«, quod comites de liberis hominibus, qui vulgo bargildi vocantur, in comitiis habitantibus statutam justitiam recipere debent« (2. Fundstelle von justitiam).

2. In bezug auf diese durch die Ausnahme den Grafen gesicherte Rechtsstellung stehen sich zwei Ansichten gegenüber, die man als Zinsdeutung oder subjektive Deutung und als Gerichtsdeutung bezeichnen kann.

Als ich in meinen Biergeldern an das Problem herantrat, war die Zinsdeutung allgemein herrschend²⁾. Selbst ein so besonnener Forscher, wie WAITZ³⁾, dem allerdings die Übersetzungskritik fern lag, hatte sie unbedenklich angenommen. Ihre Vertreter sehen in der »justitia de hominibus liberis« der zweiten Fundstelle, der Ausnahme, etwas qualitativ anderes als in der »justitia de hominibus« schlechthin der ersten Fundstelle, der Regel, nämlich ein subjektives Recht der Grafen, einen Anspruch, der ihnen an den in der Grafschaft wohnenden Bargilden zusteht und dessen fortdauernde Inne-

eodem episcopalu vel ducatu sitas, de rapinis et incendiis, de allodiis et beneficiis, de hominibus et de vindicta sanguinis«. (Erste Fundstelle für justitia). Daran schließt sich das Verbot für andere »Statuentes — ne aliqua — persona — per totum Wirzeburgensem episcopatum et ducatum et comitias infra terminos episcopatus vel ducatus sitas, iudiciariam potestatem de prediis vel incendiis aut de allodiis seu beneficiis sive hominibus deinceps exercent, nisi solus Wirzeburgensis episcopus et dux vel, cui ipse commiserit, hoc excepto, quod comites de liberis hominibus, qui vulgo bargildi vocantur, in comitiis habitantibus, statutam iusticiam recipere debent (Zweite Fundstelle für justitia). (Die Hervorhebungen rühren von mir her.)

¹⁾ Vgl. die eingehende Erörterung in Biergeldern S. 15 ff.

²⁾ Vgl. die Nachweisungen Biergeldern S. 1 (19).

³⁾ VerfG. V 2. Aufl. S. 320 Anm. 5.

habung den Grafen zugesichert wird (subjektive Deutung). Die Vorstellung »subjektives Recht« wurde dann weiter gedanklich verarbeitet. Die Urkunde spricht nicht von Rechten, sondern gebraucht die Einzahl ohne inhaltliche Kennzeichnung, also muß an eine bestimmte notorische Bargildenabgabe gedacht worden sein, die keiner Bezeichnung bedurfte, weil sie allein in Frage kam. Eine solche Abgabe wurde in der Heersteuer gefunden, allerdings unter entscheidender Mitwirkung der Vorstellung, daß die Biergelden des Sachsen spiegels heersteuerpflichtige Grundeigentümer und mit den Bargilden der Urkunde standesgleich sind. Das sind die Stellen und diejenige Auslegung, die nach BEYERLE »auf das eindeutigste« erkennen lassen, daß die Bargilden in Würzburg zu minderfreien Heersteuerzahlern geworden sind.

In meinen Biergelden hatte ich die Würzburger Urkunden isoliert gewürdigt unter Ausschaltung des Sachsen spiegels. Das Ergebnis war, daß wir in der »justitia de hominibus liberis« der zweiten Fundstelle, der Ausnahme, etwas Gleichartiges zu sehen haben, wie in der »justitia de hominibus« der ersten Fundstelle, der Regel, nämlich eine Gerichtsgewalt, ein Gericht. Aus der allgemeinen Gerichtsgewalt »de hominibus«, die der Bischof erhalten soll, wird ein Teil, nämlich das Gericht über diejenigen Leute, die Bargilden heißen, herausgenommen, hoc excepto. Und dieses justitia sollen die Grafen erhalten, soweit Bargilden in ihrer Grafschaft wohnen. Das ist meine Gerichtsdeutung, die allgemein abgelehnt und von SCHRÖDER als »ganz unmöglich« bezeichnet wird. Nach meiner Meinung ist sie im Gegenteil von vornherein so einleuchtend, daß sie kaum besonderer Beweise bedürfte. Natürlich hat diese Meinung mich nicht davon abgehalten, schon in meinen Biergelden Beweise zu bringen. Diese Beweise (N. 5) sind auch von niemandem widerlegt worden. Ich halte sie noch jetzt für zwingend und vollkommen ausreichend, aber ich will trotzdem auf die Stelle zurückkommen und sie eingehend mit Hinzufügung neuer Gründe besprechen. 1. Die Stelle ist von sehr großer Erkenntniswirkung. In der Zinsdeutung ist sie die Hauptstütze der Heersteuerhypothese. Diese Bewertung tritt schon bei SCHRÖDER hervor und findet sich in verstärktem Maße bei BEYERLE. Bei der Gerichtsdeutung hört diese Wirkung auf, aber die Stelle erlangt eine neue Tragweite für Grund-

probleme der deutschen Verfassungsgeschichte¹⁾. 2. Die neue Begründung soll durch Übersetzungskritik erfolgen²⁾. Die Stelle scheint mir besonders geeignet zu sein, diejenige Methode zu erläutern, deren Darlegung den Hauptzweck dieser Arbeit bildet.

Die Stelle bietet zwei zusammenhängende Problemgruppen: Die Auslegung der Urkunde läßt sich mit voller Sicherheit dahin vollziehen, daß kein Zinsanspruch, sondern ein Gericht über die Bargilden vorbehalten wurde. Aber diese Feststellung führt zu der weiteren Frage: Was für ein Gericht ist dies Bargildengericht gewesen? Diese Frage beantwortet sich nicht eindeutig. In dieser Hinsicht habe ich auch meine früheren Ansichten geändert.

Bei der Einzelerörterung sind die beiden Problemgruppen zu trennen. Zuerst soll die Alternative Zins- oder Gerichtsdeutung entschieden werden. Dann ist an den Nachweis der Gerichtsdeutung die Untersuchung des Bargildengerichts anzuschließen.

Erstes Problem. Zinsdeutung oder Gerichtsdeutung?

3. (Übersetzungskritik.) Bei methodischem Vorgehen haben wir zuerst die Äquivalentfrage zu stellen und zwar bei den vier verbundenen Worten, *justitiam*, *statutam*, *recipere* und bei *de*.

a) (*Justitia*.) Bei isolierter Betrachtung ergibt sich die Möglichkeit mehrerer Äquivalente: Das Wort kann einmal für »Gerechtigkeit« gleich Recht im subjektiven Sinne stehen. Das ist unzweifelhaft. In zahlreichen Quellenstellen werden subjektive Rechte als *justitiae* bezeichnet. Aber das Wort kann auch »Gerichtsbarkeit«, »Gerichtsgewalt« und namentlich »Gericht« wiedergeben. Die Verwendung für Gericht begegnet uns z. B.

¹⁾ Die Streitfrage hat auch eine erhebliche Bedeutung für die spezielle Verfassungsgeschichte von Würzburg. Die herrschende Zinsdeutung führt zu dem Ergebnisse, daß durch das Privileg von 1168 jede nicht bischöfliche hohe Gerichtsbarkeit beseitigt wurde. Vgl. G. SCHMIDT, a. a. O. S. 29. Nach meiner Deutung wird gerade umgekehrt in dem Bargildengerichte eine hohe, nicht von dem Bischofe ausgehende Gerichtsbarkeit bezeugt und aufrechterhalten.

²⁾ Auch die Kaiserurkunden sind Übersetzungen, wenn schon gute und deshalb freie. Auch bei ihnen ist nach den deutschen Äquivalenten zu fragen.

in den üblichen Wendungen »*justitiam facere*« oder »*exercere*«¹⁾. Ducange nennt unter den Bedeutungen an erster Stelle »*jurisdictio*«. Auf dieser mittelalterlichen Übersetzungssitte beruht ja unser heutiges Fremdwort Justiz für Gerichtsverwaltung. Vor allem ist aber zu beachten, daß in der ersten Fundstelle unserer Urkunde schon das Wort *justitia* (*de hominibus*) als Äquivalent für Gericht gebraucht ist. Das ist offenkundig. Diejenige Übersetzung, die aber für das erste Vorkommen gesichert ist, darf auch für das zweite ins Auge gefaßt werden. Ja man wird noch weitergehend sagen müssen, daß die Verwendung desselben Lateinworts mit demselben Zusatz (*de hominibus*) für zwei verschiedene deutsche Äquivalente ohne Hinweis auf die Abweichung für die Rückübersetzung irreführend gewirkt hätte, deshalb in einer sorgfältig redigierten Kaiserurkunde von vornherein unwahrscheinlich ist und starker Beweise bedürfte. Somit ist die Äquivalenz Gerechtigkeit bei isolierter Würdigung nicht ausgeschlossen, aber schon recht unwahrscheinlich.

b) (*Statutam.*) Das Wort »*statutam*« ist für die Streitfrage neutral. Es steht für »gesetzt« oder für »nach gesetzter Ordnung«, im Sinne von »rechtmäßig«. Die Rechtmäßigkeit war sowohl für eine Gerechtigkeit wie für ein Gericht die selbstverständliche Voraussetzung. Allenfalls auffällig ist die Hervorhebung. Aber die Gerichtsdeutung kann auch dafür eine Erklärung bieten²⁾.

c) (*Recipere.*) Das Lateinwort *recipere* ist übliches Äquivalent für ein deutsches »empfangen«. Auch diese Erkenntnis gibt noch keinen Ausschlag für unsere Streitfrage. Empfangen kann mit der Vorstellung »Gerechtigkeit« verbunden sein. Deshalb könnte auch *justitiam recipere* für Recht empfangen, Gerechtigkeit genießen, stehen. Allerdings würde in diesem Zusammenhange das Wort empfangen nicht so nahe liegen, wie die Worte nutzen oder gebrauchen, so daß wir als lateinisches Äquivalent »*uti, frui* oder »*percipere*« erwarten müssen. Ja selbst für ein deutsches empfangen würde bei dem guten Latein der Urkunde im Falle der Verbindung mit »Gerechtigkeit« wahrscheinlich eine *percipere* gesetzt worden sein.

¹⁾ Vgl. das Privileg Friedrich I. für Österreich 1156 »*Statuimus ne — aliquam justitiam presumat exercere*«.

²⁾ Vgl. unten S. 266 Anm. 3.

Immerhin ist das deutsche Wort empfangen auch in dem gedachten Zusammenhange nicht auszuschließen. Bei jedem empfangen wird nun ein Leistungsurheber, ein Geber vorausgesetzt. Bei der subjektiven Deutung würden die Bargilden als Urheber derjenigen Leistungen zu denken sein, welche die Grafen beziehen sollen. Andererseits hat empfangen noch andere Anwendungsgebiete. Es kann auch ein Gericht zum Gegenstande haben. In der Rechtssprache jener Zeit wird empfangen für das Erhalten des Lehns seitens des Vasallen auch bei Gerichtslehen verwendet¹⁾ Auch für dieses empfangen wird recipere gesetzt²⁾. Und zwar kann schon das alleinstehende »empfangen« ohne den Zusatz »als Lehn« diesen Sinn haben, ebenfalls in der Übersetzung mit recipere³⁾. Mit dem recipere der justitia durch die Grafen kann daher ein solcher Lehnsempfang gemeint sein. Bei dieser Lehnsdeutung würden natürlich die Bargilden als Geber ausscheiden, sondern wir müßten an einen nicht genannten Lehnsherrn denken, an den Oberherrn der Gerichtsgewalt. Kein Gegengrund gegen diese Lehnsdeutung läßt sich daraus entnehmen, daß in der Urkunde tatsächlich kein Lehnsherr genannt ist. Die Nennung

¹⁾ Vgl. z. B. 1. Ssp. Landrecht I 59 § 1. »Bi Koninges banne ne mut neman dingen, he ne hebbe den ban von deme Koninge untfangen«. »Sve bi Koningesbanne dinget, die den ban nicht untvanden hevet, de sal wedden sine tungen«. 2. Lnr. 61. »It ne mut ok neman richten, er he't gerichte untvanden hebbe«. 3. Lnr. 71 § 2, dat he't gerichte untvan sal 4. a. a. O. § 5 »noch nieman, uppe den't gerichte irstirft, die wele he't nicht untfangen ne hevet«. 5. a. a. O. § 9, »do he't (das Burglehn) untving«. 6. Lnr. 72 § 6. »Recht len unde borchlen mach en man mit ener lenunge untvan«.

²⁾ In dem Autor vetus de beneficiis wird das lehenrechtliche »empfangen« regelmäßig mit recipere übersetzt. Vgl. 3 C I. c. 7, 42, 50, 52, 72, 75, 83, 85, 104, 120, 130, III 12. Aber auch sonst ist die Übersetzung allgemein herrschend. Auch in den Urkunden der Kanzlei Friedr. I. vgl. z. B. Privileg f. Böhmen 1212, regaliis debito modo receptis«.

³⁾ Vgl. drei berühmte Stellen; Das Wormser Konkordat (Päpstliche Urkunde) schreibt vor: »Electus autem regalia per sceptrum a te recipiat«. Das Statut Fr. II. in favorem principum (7) ordnet an: »Centumgravii recipiant centas a domino terrae«. In der Kölner Erkundigung (1306 bis 1308) SEIBERTZ U. B. I S. 644) wird von den Freigrafen gesagt »auctoritatem judicandi immediate a rege recipiunt« und von den Gografen, daß sie nicht richten dürfen »nisi auctoritate per gladium a duce recepta«. An allen Stellen steht »recipere« für »empfangen« in der speziellen Bedeutung »als Lohn empfangen«, wie in »justitiam recipere« nach einer Auslegung.

fehlt auch sonst bei Lehnsempfang, wenn die Vorstellung ergänzt werden kann. In unserem Fall würde sich die Person des Lehnsherrn schon aus der allgemeinen Verweisung (»statutam«) ergeben. Für die Wahl der Verweisung anstelle der Nennung würden sich auch bestimmte Gründe vermuten lassen¹⁾. Deshalb führt die Äquivalentfrage auch bei recipere zu keiner Entscheidung für justitia. Die Äquivalenz ist empfangen, aber es bleibt noch offen, ob die Bargilden oder ein nicht genannter Lehnsherr als Geber in Betracht kommen.

d) (Das Wörtchen de). Die Ungewißheit hört auf, sobald wir die Äquivalentfrage auf das Wörtchen de erstrecken. De kann in »de hominibus« nur das deutsche über wiedergeben und nicht das deutsche von. Dies folgt nicht nur aus der allgemeinen Übersetzungssitte, sondern ganz besonders aus der deutlichen Beziehung zu dem früheren Vorkommen. Wir haben schon in der ersten Fundstelle für justitia, in der Gewährungsklausel, viermal die Verbindung von justitia mit de. Wir haben justitiam facere »de rapina et incendio«, de alodis et beneficiis, de hominibus et de vindicta sanguinis. Wir haben dann in der Konkurrenzklausele wiederum dreimal die gleiche Verbindung. An diesen Stellen sind nur die Übersetzung von »Gericht über Raub, Brand usw.« annehmbar. Auch im Mittelalter sagte man »Gericht, richten über« den Gegenstand der Gerichtsbarkeit, nicht von diesem Gegenstande²⁾. Auch wäre ein deutsches von mit Beziehung auf die Urheber der Leistung, also mit Beziehung auf die vermeintlich zinszahlenden Bargilden in dieser gut lateinischen Urkunde unzweifelhaft mit a oder ab übersetzt worden. Die Übersetzung des Kausalen von mit de wäre ein sprachlicher Fehler gewesen, der bei dieser Urkunde ausgeschlossen ist. Wenn das deutsche Original gelautet hätte, »ausgenommen, daß die Grafen von den Bargilden die festgesetzte Gerechtigkeit empfangen sollen«, so müßten wir a oder ab hominibus

¹⁾ Vgl. unten S. 266.

²⁾ Vgl. z. B. Ssp. III 52 § 2. Den konung kieset man to rechter over egen unde len unde over jewelkes mannes lif. § 3, dat gerichte si over hals unde over hand. 78, § 1, richter over hals unde over hand unde over erbe. Lnrrecht 69 § 8 »rechtere — over jewelkes mannes hals unde over egen unde over len«. Landrecht I 13, § 1 »um ungerichte, welk gerichte dar over ga« usw.

vorfinden. Es ist dies um so sicherer, als die beiden einander folgenden Wortverbindungen »judiciariam potestatem exercere de hominibus« und »de hominibus liberis — justitiam recipere« schon wegen der Voranstellung der zweiten Wortverbindung vor justitiam in deutlicher Beziehung zueinander stehen. Ich halte es für ausgeschlossen, daß die Verfasser unserer sorgfältig stilisierten Kaiserurkunde so übereinstimmende Wortverbindungen gewählt hätten, um zwei lautlich und sachlich verschiedene deutsche Äquivalente wiederzugeben. Dadurch wäre jeder Rückübersetzer getäuscht worden. De kann also nur für »über« stehen.

Mit dieser Erkenntnis werden auch die bisher offengelassenen Fragen entschieden. »Eine Gerechtigkeit über die Bargilden empfangen« kann im Deutschen nicht gesagt worden sein, um den Bezug von Leistungen seitens der Bargilden zu bezeichnen. Deshalb scheidet Gerechtigkeit als Äquivalent aus. Das deutsche Wort, das mit justitia übersetzt wurde, kann an der zweiten Fundstelle nur ebenso »Gericht« gewesen sein, wie an der ersten. Folglich kann auch empfangen nicht den Genuß von Abgaben bezeichnen, sondern nur den Lehnsempfang dieses Gerichts. Nicht die Bargilden sind Geber der justitia, sondern ein nicht genannter Gerichtsherr verleiht das Bargildengericht den Grafen.

Somit können wir die Grundübersetzung wie folgt zurückübersetzen: »das ausgenommen, daß die Grafen das Gericht über diejenigen Freien, die man Bargilden nennt und die in ihrer Grafschaft wohnen, nach der bestehenden Ordnung auch fernerhin empfangen sollen«.

4. Das Ergebnis der Übersetzungskritik wird durch die drei von mir schon in den Biergeldern angeführten Beweise bestätigt: 1. durch den Ausnahmecharakter des Grafenrechts, hoc excepto. Jede Ausnahme ist eine Teilverneinung. Die hohe Gerichtsbarkeit des Bischofs konnte nur durch eine hohe Gerichtsbarkeit der Grafen verneint werden, nicht durch ein Zinsrecht¹⁾. 2. Durch die Fassung unechter Urkunden, welche eine *jurisdictio* der Grafen über die »parochi, quos

¹⁾ Schon die Voranstellung der Worte »de hominibus liberis« usw. vor justitia, durch die sie ganz nahe an das vorhergehende »de hominibus« heranrücken, zeigt m. E., daß an eine Ausnahme im Sinne einer Teilverneinung der Gerichtsgewalt gedacht war.

bargildon dicunt, anerkennen¹⁾. 3. Dadurch, daß die Beziehung zu den Bargilden durch ihren Wohnsitz in der Grafschaft vermittelt wird (in comitiis habitantibus). Eine gräfliche Wohnsteuer ist unwahrscheinlich, erst recht als Fortbildung eines adjutoriums. Dagegen war die Dingpflicht im Königsbanne durch den Wohnsitz begründet²⁾.

Ein weiterer vierter m. E. sehr überzeugender Gegengrund gegen die Zinsdeutung ergibt sich, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die Grafen der bischöflichen Grafschaften ihre gräflichen Rechte nur als bischöfliches Lehn haben konnten. Das würde auch für die hypothetische Heersteuer, wenn sie existiert hätte, gegolten haben. Solche Rechte waren aber durch das Lehnsverhältnis bereits geschützt, zugleich begrenzt und in ihrem Schicksale bestimmt (Lehnerbrecht und Lehnverlust). Die Anerkennung der bischöflichen Gerichtsgewalt konnte keinen Anlaß geben, in die Lehnsverhältnisse einzugreifen. Die absolute Zuweisung eines dieser vasallitischen Rechte, wie sie die Zinsdeutung unterstellt hätte dieses Recht in Allod verwandelt und einen Eingriff in die Lehnsverhältnisse ergeben, der gar nicht denkbar ist. Bei der Gerichtsdeutung wird in das Lehnsverhältnis nicht eingegriffen, sondern gerade die Fortdauer der bestehenden Lehnsverhältnisse gegen einen Eingriff geschützt, den die unbegrenzte Gewährung der hohen Gerichtsbarkeit an den Bischof ohne die Ausnahme bewirkt hätte.

Die Unmöglichkeit der Zinsdeutung ergibt sich daher durch eine ganze Reihe von Erwägungen, die voneinander unabhängig sind. Es handelt sich bei ihr um nichts anderes, als um eins der herkömmlichen Mißverständnisse, die durch Mängel der Methode entstanden sind.

Zweites Problem. Das Bargildengericht.

5. Die Gerichtsdeutung führt nun zu der weiteren Frage: Was für ein Gericht ist gemeint und wer sind die Bargilden, über die es gehalten wird?

¹⁾ Vgl. Biergelden S. 16 (24) ff. Es wird den Grafen verboten, aliquam potestatem vel jurisdictionem nisi super parochos, quos bargeldon ocant, exercere. Die vorbehaltene Beziehung der Grafen zu den Bargelden ist also eine Gerichtsgewalt. Von dem Zinsrecht ist nicht die Rede.

²⁾ Ssp. III 26 § 2 a. E. und Sachsenspiegel S. 94 ff.